



Aushang Amtstafel

Grieskirchen, 14.03.2025

Stefan und Hermine Rosner, Aistersheim;
Betrieb einer Fischteichanlage -
Nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung und Überprüfung
Naturschutzrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung – **neuer Termin**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Herr Stefan und Frau Hermine Rosner, Viertlbach 2, 4676 Aistersheim, beantragten unter Vorlage eines von der Firma Ing. Klaus Sandberger, Ingenieurbüro für Kulturtechnik & Wasserwirtschaft, Stauffstraße 11, 4084 St. Agatha, erstellten Projektes, die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung und gleichzeitige Überprüfung der Errichtung und des Betriebs einer aus mehreren Becken bestehenden Fischteichanlage auf den Gst. Nr. 740, 754/1 und 754/2, je KG Aistersheim. Diese Anlagenteile befinden sich zugleich im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich des Viertlbaches.

Gleichzeitig wurde um Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die oben angeführten Maßnahmen im 50-m Uferschutzbereich des Viertlbaches angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort Gemeindeamt Aistersheim		
Datum Dienstag, 24. Juni 2025 Montag, 31. März 2025	Zeit 08:30 Uhr	

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine/einen Bevollmächtigte/n. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, NotarIn oder WirtschaftstreuhänderIn – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre/Ihr Bevollmächtigte/r diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt

Ort

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, 4710 Grieskirchen, Manglbург 14, 2. Stock, Zimmer Nr. 214
Gemeindeamt Aistersheim

Datum

bis 23.06.2025

Zeit

während der Amtsstunden

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Aistersheim sowie
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen <http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at> unter Amtstafel| Kundmachungen

kundgemacht wurde.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst Beteiligte/r** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise

Zum wasserrechtlichen Verfahren

Eine persönliche Ladung geht nur an den/die AntragstellerIn, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte - bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde als Ladung.

Soweit nach dem Antrag Grundstücke Dritter für die Ausführung von Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Wenn der/die betreffende GrundeigentümerIn nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksinanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten der geplanten Wasseranlagen als eingeräumt anzusehen.

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertig gestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen wollen.

Zum naturschutzrechtlichen Verfahren

Der Oö. Umweltschutzkommission kommt die Stellung einer Partei zu. Eigentümer oder sonstige Berechtigte von Nachbargrundstücken besitzen im naturschutzrechtlichen Verfahren keine Parteistellung.

Ersuchen an die Gemeinde Aistersheim

Sie werden ersucht, zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden und die Verhandlung in ortsüblicher Weise kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk "öffentlich kundgemacht am ..." anzuschlagen sowie die beigeschlossenen Projektunterlagen beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und eventuell dort noch bekannte Beteiligte zur Verhandlung einzuladen.

Die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise sowie die Projektsaufbereitung sind der Verhandlungsleiterin zu Beginn der Verhandlung zu übergeben.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm § 9 iVm §§ 11 – 15, 50, 55, 72, 98, 102, 105, 107, 108, 111, 112 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215/1959 idgF

§§ 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz (Oö. NSchG 2001), LGBl.Nr. 129/2001 idgF

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Julia Kreuzhuber